Leitfaden für Vereine zur Erlangung einer Spielberechtigung von Flüchtlingen inkl. Versicherungsschutz

Antragsunterlagen

Eine Spielberechtigung muss wie gewöhnlich durch den betreffenden Verein bei der Passstelle des jeweiligen Landesverbandes beantragt werden. Dafür ist zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Personaldokument:

- gültiger Aufenthaltstitel bzw. ein "blauer" Flüchtlingspass,
- eine Aufenthaltsgestattung oder
- eine Duldung

erforderlich.

Kinder bis zum vollendeten 9. Lebensjahr müssen neben dem Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung nur die Kopie eines Personaldokuments einreichen.

Bei Kindern ab dem 10. Lebensjahr und Erwachsene

Folgende Dokumente müssen dabei vom Verein zur Identifizierung und Prüfung eingereicht werden:

- Antrag auf Spielberechtigung plus Zusatzformular für erforderliche Angaben von Spielern aus dem Ausland (auf der Rückseite des Antrags)
- Kopie eines Personaldokumentes
- Meldebescheinigung
- (bei Kindern:) Zusatzformular der Eltern bzw. des Vormundes, dass sie nicht aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland gekommen sind

WICHTIG mit der aufzunehmenden Person klären:

Nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen bei der Passstelle beantragt der Landesverband über DFB und FIFA den internationalen Freigabeschein. Dabei werden persönliche Daten an den Fußballverband des Herkunftslandes übermittelt. Dies steht im Gegensatz zum Vorgehen der Behörden im Asylverfahren, die grundsätzlich keinerlei Kontakt zum Herkunftsland aufnehmen dürfen. Da Kontakte in die Heimat mitunter auch für die dort noch lebenden Freunde und Angehörigen Probleme mit sich bringen können, sollte unbedingt vor der Beantragung des Spielerpasses mit den betroffenen Flüchtlingen bzw. ihren Eltern oder ihrem Vormund ein Gespräch geführt werden. Haben die Flüchtlinge keine Bedenken, das FIFA-Verfahren zu durchlaufen, sind sie, wenn nach 30 Tagen keine Rückmeldung auf die Anfrage beim Nationalverband erfolgt ist, unter Vorbehalt spielberechtigt. Bei Bedenken oder Rückfragen wird empfohlen, den jeweiligen Landesverband zur Klärung des konkreten Einzelfalls zu kontaktieren.

Wartefrist

Die Erteilung der Spielberechtigung erfolgt standardmäßig wie bei internationalen Vorgängen. Die Spieler erhalten eine maximal 30-tägige Wartefrist für Ihre Spielberechtigung ab der Anfrage des DFB. Bei Jugend wird empfohlen, einen Antrag auf Abkürzung bzw. Wegfall der Wartefrist nach §14 der WFLV-Jugendspielordnung unter dem Punkt (Wohnungswechsel) zu stellen.

Wer ist für Minderjährige ohne Eltern verantwortlich?

Viele minderjährige Flüchtlinge kommen ohne Angehörige nach Deutschland. Minderjährige Asylbewerberinnen oder Asylbewerber, Asylberechtigte oder anderweitig anerkannte Flüchtlinge, deren Eltern sich nicht im Bundesgebiet aufhalten, erhalten deshalb durch das Familiengericht einen Vormund, der die Funktion der Eltern wahrnimmt.

Auswärtsspiele der Flüchtlinge

Spielerinnen und Spieler können nach den ersten drei Monaten des Aufenthalts im Bundesgebiet, an Auswärtsspielen ihrer Mannschaft über die Bezirks-.bzw. Landesgrenzen hinaus teilnehmen. Dabei kann es Ausnahmen und Auflagen durch die Ausländerbehörde geben. Wer der Residenzpflicht unterliegt, muss für die Auswärtsfahrten bei der zuständigen Ausländerbehörde eine "Verlassenserlaubnis" beantragen.

Versicherungsschutz für Asylbewerber und Flüchtlinge

Menschen mit befristeten und unbefristeten Aufenthaltstiteln, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung sind grundsätzlich krankenversichert oder haben Anspruch auf Gesundheitsversorgung.

Wer kommt im Falle eines Unfalls für Schäden auf?

Die Kosten übernimmt grundsätzlich zunächst die (gesetzliche oder private) Krankenversicherung oder die Gesundheitsversorgung der betroffenen Person. Darüber hinaus sind alle Vereine, die einem Landessportbund bzw. -verband (LSB/LSV) angehören, und deren Mitglieder (also auch Flüchtlinge, die Mitglieder eines Sportvereins sind) im Rahmen einer Gruppenversicherung (der sog. "Sportversicherung") mindestens Unfall-, Haftpflicht- und in den meisten Fällen auch Rechtsschutzversichert. Der Versicherungsschutz gilt für Mitglieder ebenso wie für im Verein Tätige und gilt bei allen satzungsgemäßen Vereinsveranstaltungen einschließlich des direkten Hin- und Rückwegs - ob Training, Wettkampf, Mitgliederversammlung oder Feier Die teilnehmenden Personen müssen - sofern sie noch nicht Vereinsmitglieder sind - der Sporthilfe nicht zusätzlich gemeldet werden. Eintretende Schadensfälle sind dem Versicherungsbüro der Sporthilfe über den jeweiligen Verein anzuzeigen.